



# A M T S B L A T T No 1

des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnem.-Preis 1/4jährig 3 Kr.

Jahrgang 1916.

Ausgegeben und  
versendet am 2. Jänner 1916.

Aus op. M. V. 106.810.

## 1. Paßwesen.

Als Ziel der Reise können auch mehrere Orte angeführt werden.

Für Reisen **aus** dem Okkupationsgebiet sind Reisepässe nach § 4, Abs. 2-5 der Vdg. des A.-O.-K. auszustellen. Hierbei ist nicht nur die Identität, sondern auch die Angabe über den Reisepunkt zu prüfen, und nur durchaus verlässlichen und unbedenklichen Paßwerbern zu bewilligen.

Bei Ausstellung von Reisepässen nach Österreich-Ungarn erwächst dem Besitzer eines Reisepasses in keinem Falle ein Recht zur Reise **innerhalb der Monarchie oder zum Aufenthalt an dem Bestimmungs-ort**. Innerhalb der Monarchie ist der Paßbesitzer den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, polizeilichen Verfügungen, Verkehrsverboten und Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen. Vor der Ausstellung von Reisepässen nach Karlsbad, Marienbad, Franzensbad, Teplitz, Pilsen i. B., Gerichtsbezirk Mhr.-Ostrau, Gräfenberg, Lindewiese, Poln. Ostrau in Schlesien, Zakopane, Krynica, Drohobycz in Galizien ist ausnahmslos die Zustimmung des k. k. österr. Ministeriums des Innern einzuholen.

Insolange die Zustimmung nicht eintrifft, ist die Ausstellung des Passes nach einem dieser Orte zu verweigern. Die Korrespondenz erfolgt in solchen Fällen unmittelbar zwischen dem Kreiskommando und dem Ministerium des Innern.

## 2. Marktpreistabelle.

Die sub Nr. I. Nr. 3000 M.-G.-G. (Res. 325 Kr.-Kommdo.) anfangs Dezember ausgegebene Marktpreistabelle für den Kreis Janów behält auch für den ganzen Monat Jänner 1916 ihre volle Giltigkeit.

## 3. Russ. Aufschriften.

Trotzdem die Meldungen beim Kr.-K. einlangten, daß russische Aufschriften entfernt wurden, sind noch vielfach z. B. in Modliborzyce, Kraśnik, Zaklików, russische Aufschriftstafeln auf Geschäftsschildern, Gebäuden, Wegweisern, Straßentafeln etc. zu bemerken.

Ihre Entfernung ist sofort durch die Gend.-P.-Kommanden, Finanzwachposten und durch das Mil.-Stat.-Kommando in Kraśnik zu veranlassen. — Vollzug bis 5./1. 1916 zu melden.

## 4. Preisangabe der Lebensmittel und anderer Waren.

Alle Geschäftsleute, welche Lebensmittel und Waren verkaufen, haben sowohl in den Schaufenstern als auch im Geschäftslokale selbst an gut sichtbarer Stelle gleichlautende Verzeichnisse anzubringen, in denen Gattung und Preis der zum Kaufe angebotenen Gegenstände anzugeben ist.

Das kaufende Publikum wird im eigenen Interesse aufgefordert, diese Preisangabe und den Verkauf nach denselben zu überwachen, Übertretungen dieser Verordnung und offen-

sichtliche Preistreibereien unverzüglich beim k. u. k. Kreiskommando in Janów, bezw. dem nächstgelegenen Gendarmeriepostenkommando zur Anzeige zu bringen.

Alle Geschäftsleute, womit immer sie Handel treiben mögen, sind verpflichtet, an den in den Schaufenstern ausgelegten Waren die Preise in österr. Währung anzugeben und nach denselben zu verkaufen.

Zu widerhandelnde werden im Betretungsfalle mit Geldstrafen belegt, bei Wiederholung mit Sperrung des Ladens und Einziehung der Vorräte zugunsten Notleidender bestraft.

Lebensmittel sind ~~nur~~ nach der Marktpreistabelle zu verkaufen.

## 5. Grenzüberschreiten — Warnung.

Es kommen noch immer Fälle vor, daß Einwohner der Grenzkreise Russ.-Polens, insbesondere Frauen, die sich über die Grenze nach Galizien ohne Reisepässe begeben, um dort Wirtschaftsartikel einzukaufen, ergriffen und arrestiert werden, oft zu einer mehrtägigen Arreststrafe verurteilt werden, während die Familien der so Verhafteten, z. B. unmündige Kinder, längere Zeit über das Schicksal ihrer Angehörigen in Ungewißheit bleiben.

Ich bringe daher nochmals alle bezüglichen Paßvorschriften in Erinnerung, wonach das Grenzüberschreiten des Okkupationsgebietes ohne vorschriftsmäßigen Reisepaß, der **nur beim Kreiskommando ausgestellt wird**, strenge untersagt ist; ebenso ist der Einkauf von Lebensmitteln in Galizien und Österreich überhaupt und das Einführen von Lebensmitteln und Waren in das Okkupationsgebiet strengstens verboten.

Gemeindevorsteher für weitgehendste sofortige ortsübliche Verlautbarung vorsorgen.

Ein Erlaubnisschein — Identitätskarte berechtigt **nicht** zum Grenzübertritt und darf zum Grenzübertritt von Niemand ausgestellt werden.

Erlaubnisscheine, welche die Gen.-P.-Kom. ausstellen, berechtigen nur für Reisen innerhalb des Okkupationsgebietes, **niemals aber zum Grenzübertritt.**

## 6. Das vorliegende erste Amtsblatt des Jahrganges 1916 führt die Nummer 1.

Alle Behörden, Ämter etc. haben ausnahmslos vom 1. Jänner angefangen, ihre Dienststücke, Berichte, Protokolle, Eingaben etc. mit Nr. 1 zu beginnen.

Wird sich während des Jahres 1916 auf ein Stück aus dem Jahre 1915 berufen oder bezogen, so ist neben der angeführten Nummer des Stückes zu setzen: ex 1915.

Z. B.: Mit Bezug auf Nr. 234  
ex 1915.

Exh.-Nr. 5721.

## 7. KUNDMACHUNG.

Auf Grund des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 8. Juni 1898, werden sämtliche Gewerbetreibende, Fabrikanten, Händler, Bankbesitzer, sowie Handels- und Kredit-Gesellschaften in den Städten: Janów und Kraśnik, dann in den Gemeinden: Annopol—Brzozówka—Chrzanów, Dzierzkowice—Gościeradów, Kawęczyn—Kościn—Modliborzyce, Trzydnik—Potok—Urzędów—Wilkołaz—Zaklików und Zakrzówek aufgefordert, die Patente (Patentzeugnisse über Handels- und Gewerbe-Beschäftigung, über persönliche Dienstleistung, steuerfreie Patentzeugnisse) pro 1916 bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Janów gegen Vorweisung der Dokumente pro 1915 bis 31. Jänner 1916 einzulösen.

Die Patente für neuentstehende Gewerbeunternehmungen müssen vor Inangriffnahme des Betriebes eingelöst werden.

Die Nichteinlösung des Patentbesitzes in der vorgeschriebenen Frist wird mit einer Geldbuße in der Höhe von mindestens der doppelten Patentgebühr, eventuell mit Schließung des Gewerbebetriebes bestraft.

Exh.-Nr. 5926.

## 8. Zollamt Bełzec.

Nebenzollamt I. Klasse in Bełzec an der Linie Tomaszów—Bełzec wurde am 20. November 1915 reaktiviert.

Exh.-Nr. 6141.

### 9. Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienst.

Laut Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 15. Dezember 1915 werden freiwillig sich meldende Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache, nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachekommando in Lublin, herangezogen.

#### A) Aufnahmebedingungen:

1. physische Eignung;
2. volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, werden bevorzugt);
3. eine der ihnen zufallenden Dienstsphäre entsprechende Intelligenz;
4. makelloser Vorleben;
5. ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren. Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.
6. Der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

#### B) Gebührenbestimmungen:

Diese Leute bekommen eine tägliche Entlohnung von fünf Kronen, zahlbar im Vorhinein von 5 zu 5 Tagen. Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidung zu versehen; für ihre Unterbringung und für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Diese vorteilhaften Anstellungsbedingungen werden gewiß intelligentere arbeitslose Personen zur Anmeldung zum Finanzdienste anregen.

Die Reflektanten haben sich bis 8. Jänner 1. J. bei der Finanzabteilung des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos zu melden und zur Nachweisung der Bedingungen ad 3 bis 5 Dokumente vorzulegen. Die Finanzabteilung wird auch alle gewünschten Auskünfte erteilen.

Exh.-Nr. 5684.

### 10. Verzehrssteuer — Einhebung im Okkupationsgebiete.

Gemäß der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 10. Dezember 1915, Nr. 15005, wird bekanntgegeben, daß vom 1. Jänner 1916 angefangen, die Verzehrssteuern auf Grund des Art. 48 der Haager Landkriegsordnung nach den, von der russischen Regierung im Jahre 1914 und 1915 erhöhten Sätzen eingehoben werden und zwar:

#### I. Verzehrssteuer vom Branntwein:

- a) Vom Alkohol, welcher aus allerlei Stoffen (mit Ausnahme sub b) erzeugt wird, beträgt die Steuer 20 Kopeken für einen Eimergrad Alkohols nach dem Metallalkoholometer oder 20 Rb. für einen Eimer absoluten Alkohols;
- b) vom Alkohol, welcher in den Obst- u. Weinbeerenbrennereien aus Weinbeeren und Früchten und aus allerlei Beeren erzeugt wird, 14 Kopeken für einen Eimergrad nach dem Alkoholometer oder 14 Rubel für einen Eimer absoluten Alkohols.

#### II. Verzehrssteuer von Bier ist

à 3 Rubel für einen zur Einmischung verwendeten Pud Malzes zu bestimmen. In den Bierbrauereien, welche binnen eines Jahres nicht über 2000 Pud Malz verarbeiten, ist die Steuer à 2 Rb. 30 Kop. für einen Pud abgewogenen Malzes einzuheben, ohne Rücksicht auf die Norm des Extraktgehaltes.

#### III. Die Banderollensteuer für Tabakfabrikate beträgt:

- a) vom Rauchtobak für 1 Pfund
 

der höchsten Sorte a)	4 Rb. — Kop.
„ „ „ b)	3 „ 20 „
„ „ „ c)	2 „ 50 „
der I. Sorte . . .	1 „ 75 „
der II. Sorte . . .	1 „ 20 „
der III. Sorte a) . . .	— „ 68 „
„ „ „ b) . . .	— „ 50 „
- b) vom Schnupftobak für 1 Pfund 1 Rb. 20 Kop.
- c) von Zigarren für 1000 Stück
 

der I. Sorte . . .	16 Rb. 80 Kop.
der II. Sorte . . .	10 „ 80 „
der III. Sorte . . .	4 „ 50 „

- d) von Zigaretten (mit Tabakblattdeckel und Pachilos (Strohzigaretten) für 1000 Stück . . . 3 Rb. 80 Kop.
- e) von Papierzigaretten (Zigaretten in Hül- sen) für 1000 Stück  
 der höchsten Sorte a) 6 Rb. 50 Kop.  
 " " " b) 4 " 50 "  
 der I. Sorte . . . 3 " 80 "  
 der II. Sorte . . . 3 " — "  
 der III. Sorte a) . . 1 " 75 "  
 " " " b) . . 1 " 50 "
- f) von Machorka-Rauch- und Schnupftabak für 1 Pfund 24 Kop.
- g) von Machorka-Papierzigaretten für 1000 Stück . . 1 Rb. — Kop.

IV. Die Verzehrungssteuer vom Zucker

ist auf 2. Rb. für einen Pud erhöht worden.

V. Verzehrungssteuer von Naphtabeleuchtungs- ölen

und anderen im Wege der Destillation und im chemischen oder anderen Wege gewonnenen Naphtaprodukte beträgt 90 Kop. für einen Pud.

Von klaren Naphtaflüssigkeiten, welche aus dem Auslande eingeführt wurden, wird die Verzehrungssteuer à 90 Kop. pro Pud und von nicht destillierten Mineralölen 30 Kop. einheben.

VI. Die Verzehrungssteuer von mehligem Preßhefen

inländischer Provenienz ist à 32 Kop. für ein Pfund — und von jenen ausländischer Provenienz à 36 Kop. für ein Pfund verkaufsfähiger Preßhefe einzuheben.

VII. Die Verzehrungssteuer von Zündhölzchen

ist in nachstehender Höhe einzuheben:

1. von den Sicherheitszündhölchen (s. g. schwedischen):
- a) inländischer Provenienz für 1 Schachtel, enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen à 1 Kop. von über 75 Stück bis 150 Stück à 2 "  
 " " 150 " " 225 " à 3 "  
 " " 225 " " 300 " à 4 "
- b) aus dem Auslande eingeführten, für 1 Schachtel, enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen . . . 1 1/2 Kop. von über 75 bis 150 Stück . 3 "  
 " " 150 " 225 " . 4 1/2 "  
 " " 225 " 300 " . 6 "

2. von allen anderen Zündhölzchen- gattungen:

a) der inländischen Provenienz im doppelten Ausmaße des sub lit. a), Punkt 1, festgesetzten Satzes und

b) der ausländischen Provenienz im dop- pelten Ausmaße des sub lit. b), Punkt 1, fest- gesetzten Satzes.

VIII. Die Verzehrungssteuer von Zigarettenhül- sen

und geschnittenem Zigarettenpier ist in nach- stehender Höhe einzuheben:

1. von 100 Stück Hülsen . . à 4 Kop.  
 2. von einem Zigarettenpapier- büchel, enthaltend höch- stens 50 Blätter . . . à 1 Kop.

Von sämtlichen in den Verkehr gesetzten verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln, die nicht nach den oberwähnten Sätzen versteuert wurden, und welche am 2. Jänner 1916 noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich be- finden werden, wird die Ergänzungs-Nachtrags- steuer eingehoben werden.

Die Kaufleute haben der k. u. k. Finanz- wache, welche gleichzeitig besondere Instruktion erhält, die Warenvorräte auf Verlangen auszu- weisen.

**11. Bestrafung.**

Thomas Walilko aus Hucisko, Kreis Bilgoraj, und Hipolit Puzia aus Annapol, Kreis Janów, wurden wegen des Verbrechens des Diebstahles, der erste mit schwerem und verschärften Kerker in der Dauer von einem Jahre, der zweite in der Dauer von 10 Monaten, bestraft.

**12. Infektionskrankheiten im Kreise**

vom 16./XII. bis 26./XII 1915.

Bauchtyphus:

Janów (Stadt)	. . . . .	13 Fälle
Kraśnik (Stadt)	. . . . .	4 "
Urzędow (Gmde. Urzędow)	. . . . .	2 "
Annapol (Gmde. Annapol)	. . . . .	7 "

Blattern:

Bąki (Gmde. Kawęczyn)	. . . . .	1 Fall
-----------------------	-----------	--------

Scharlach:

Urzędow (Gmde. Urzędow)	. . . . .	1 Fall
-------------------------	-----------	--------

Diphtherie:

Janów (Stadt)	. . . . .	1 Fall
Wierzchowiska (Gmde. Polichna)	. . . . .	1 Fall

### 13. Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe, ad Nr. 899, M.-G.-G.

An Sonn- und Feiertagen sind die Geschäfte für Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauches in der Zeit **von 8—11 Uhr** vormittags und die Lebensmittelgeschäfte auch am Nachmittage eine Stunde u. zw. **von 3—4 Uhr** nachmittags offen zu halten, um der zum Gottesdienste in die Städte kommenden Landbevölkerung den Einkauf ihres Wochenbedarfes zu ermöglichen.

Sonst bleiben die Anordnungen des Amtsblattes Nr. 3, vom 10. November v. J., Punkt 1, bezüglich Offenhaltung der Apotheken, Konditoreien, Teehallen, Gasthäuser, Schänken, Friseurgeschäfte und Tabaktrafiken, sowie der Bestrafungen für Übertretungen dieser Anordnungen in voller Kraft.

### 14. Inspizierende für das Schulwesen.

Ad Nr. 17.228, M.-G.-G.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat den, ihm zur Dienstleistung zugewiesenen Schulrat Dr. Marian Reiter mit den Funktionen eines „Inspizierenden in pädagogischer Beziehung für das gesamte Schulwesen (mit Ausnahme der geistlichen Seminaranstalten) innerhalb des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen“ betraut.

Schulrat Dr. Reiter ist bei Ausübung seiner Amtstätigkeit in jeder Hinsicht zu unterstützen.

### 15. Verordnung des Armeeoberkommandanten

vom 29./XI. 1915, betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition.

Auf Grund der Mir Kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

#### § 1.

#### Waffenpaß.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4, V.-Bl.) wird in der Form eines Waffenpasses erteilt.

#### § 2.

#### Waffenpaß für Jagdwaffen.

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehörigen Munition in Form des Waffenpasses (§ 1) bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich über ihre Befugnis zur Ausübung der Jagd ausweisen.

#### § 3.

#### Form des Waffenpasses.

Der Waffenpaß muß mit einer das Aussehen des Paßinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestätigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, daß der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie soll das Format  $6 \times 7\frac{1}{2}$  cm haben, darf nicht auf Karton aufgezogen sein, ist vom Paßinhaber selbst vor dem ausstellenden Kommando mit Tinte zu unterschreiben.

#### § 4.

#### Inhalt des Waffenpasses.

Der Waffenpaß gilt nur für die darin bezeichneten Waffen- und Munitionsgattungen, für die darin bezeichnete Dauer und für das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses für eine längere Dauer als für 1 Jahr oder für ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements notwendig.

#### § 5.

#### Ausweispflicht.

Der Waffenpaß muß beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden.

#### § 6.

#### Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden — sofern die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl., fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 1000 Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

#### § 7.

#### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 16. Jagdausübung.

### § 1.

#### Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte erteilt. Die Jagdkarte wird nur für vertrauenswürdige Personen ausgestellt. Sie gilt für das darin bezeichnete Kalenderjahr und für das darin bezeichnete Gebiet. Sie kann für das ganze Militärgeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpaß stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

### § 2.

#### Jagdgebühren.

Für die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebühr von zehn Kronen eingehoben. Die Jagdgebühr wird vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

### § 3.

#### Jagdzertifikate.

Den Forstschutz- und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militärverwaltung wird vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes zur Ausweisung über ihre dienstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn die volle Vertrauenswürdigkeit dieser Organe dargetan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt für das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte.

### § 4.

#### Wildschon- und Abschußzeiten.

Die im Amtsblatt Nr. 4, Punkt 39, festgesetzten Schon- und Abschußzeiten bleiben aufrecht.

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten.

### § 5.

#### Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando

mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

### § 6.

#### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die bisher erlassenen Jagdvorschriften werden aufgehoben; die bisher ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum 31. Dezember 1915.

## 17. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. Nov. 1915 betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen

### Haustiere.

Auf Grund der Mir Kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

#### Schlachtverbot.

Es wird verboten, Tiere der nachstehenden bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen:

a) Kälber,

b) Kalbinnen,

c) Kühe bis zum vierten Kalbe und Kühe der roten polnischen Rasse, die nicht tierärztlich als steril erkannt werden;

d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen sind;

e) Schweine unter 100 kg Lebendgewicht;

f) erkennbar trächtige landwirtschaftliche Haustiere.

### § 2.

#### Notschlachtung.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge, von einem behördlich bestellten Viehbeschauser und in Ermangelung eines solchen, vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muß schriftlich, unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die die Notschlachtung notwendig machen, erfolgen.

§ 3.

Behördlicher Ankauf.

Wenn der Verkauf eines dem Schlachtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k. Militärverwaltung abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

§ 4.

Ermächtigung zu weiteren Schutzmaßnahmen.

Das Militär-General-Gouvernement ist ermächtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften für den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen,

einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen,

Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

§ 5.

Strafen.

Wer die Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestätigung, daß die Notschlachtung notwendig ist, durch ein Mittel der Irreführung erwirkt oder zu erwirken sucht,

wer dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

**Erzherzog Friedrich, F.M., m. p.**

**18. Deutsche Tageszeitung in Krakau.**

Ad Nr. 14.975/S, M.-G.-G.

In Krakau wird demnächst eine deutsche Tageszeitung unter Aufsicht des Festungskommandos zur Ausgabe gelangen, deren gesamter Reinertrag mil. Fürsorgezwecken zufallen wird.

Diese Zeitung, welche politische Tendenzen ausschalten wird, wird ungefähr folgenden Inhalt haben:

1. Den österreichischen, deutschen, bulgarischen und türkischen Generalstabsbericht.
2. Gesamter telegraphischer Nachrichtendienst des:
  - a) Telegraphen-Korrespondenzbureaus,
  - b) k. u. k. Kriegspressequartiers.
3. Ausführliche Berichte aus dem Großen Hauptquartier durch das Wolffsche Telegraphenbureau.
4. Künstlerisches Feuilleton mit Bevorzugung von Originalbeiträgen.
5. Wienerbrief.
6. Berlinerbrief.
7. Öffentliche Kundmachungen des:
  - a) Festungskommandos Krakau,
  - b) Magistrates Krakau,
  - c) der k. u. k. Kreiskommanden.
8. Literatur- und Theaterbericht, Kinorundschau.
9. Amtlicher Bericht der
  - a) Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien,
  - b) des Magistrates Wien, Marktamt.
10. Ankündigungen.

Diese Zeitung wird im Einzelverkauf 10 h pro Exemplar, ein Monatsabonnement 2 K 50 h kosten. Mit Rücksicht auf den reichlichen Text der oberwähnten Zeitung, welcher die gesamte Bevölkerung des Kreises, insbesondere aber die Land- und Forstwirtschaftler, Fabriksunternehmer, Kaufleute etc., interessieren würde, empfiehlt das k. u. k. Kreiskommando die Pränumeration dieser Zeitung.

Eventuelle Abonnements sind beim k. u. k. Kreiskommando anzumelden.

## 19. Urteil.

Das k. u. k. Gericht des Kreiskommandos in Janów hat mit rechtskräftigem Urteile vom 15. Dezember 1915, Geschäftszahl U.  $\frac{104}{4}$ /15 zu Recht erkannt:

Der angeklagte August Ledowski, Landwirt aus Majdan, Gemeinde Brzozówka, 44 Jahre alt, ist schuldig einer Übertretung nach § 1 einer Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. September 1915, begangen dadurch, daß er in Modliborzyce am 14. Dezember 1915 beim erwerbsmäßigen Verkaufe von Gänsen, also von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes, pro ein Stück 20 K verlangte, also in der Weise vorging, daß er dadurch seinen Unternehmungsgewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechenden Ausmaß zu erhöhen und einen Preis zu erzielen versuchte, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert — und wird dafür zu einer Geldstrafe von 30 K und im Falle der Uneinbringlichkeit derselben, zu einer 10tägigen Arreststrafe verurteilt.

## 20. Eintragung in die Rechtsvertreterliste.

Der gewesene Privatverteidiger Karl Grzesikowski aus Janów wurde am 14. Dezember 1915 in die Privatrechtsvertreterliste eingetragen und wird ihm das Auftreten vor den Friedens- und Gemeindeggerichten des k. u. k. Kreiskommandos in dieser Eigenschaft bewilligt.

## 21. Verordnung des Armeeeoberkommandanten

vom 4. November 1915, Ver.-Bl. Nr. 43, über  
die Stundung.

### I. Abschnitt.

#### GESETZLICHE STUNDUNG.

##### A. Umfang und Gegenstand.

###### § 1.

###### Gestundete Forderungen.

Geldforderungen, die auf Vertrag beruhen, vor dem 31. Juli 1914 entstanden und am 31. Juli 1914 oder später zahlbar sind, sind gestundet, wenn sie:

a) auf Liegenschaften sicher gestellt sind oder sich gründen auf

b) laufende Rechnung, Einlagscheine oder Einlagebücher,

c) Versicherungsverträge,

d) Wechsel, Reverse oder notarielle Schuldverschreibungen.

#### B. Ausnahmen.

##### § 2.

###### Zinsen und Ratenzahlung.

Ansprüche auf Zahlung der Zinsen von den in § 1 unter a) und b) bezeichneten Forderungen, sowie auf Zahlung der Raten von den Darlehen der Bodenkreditanstalt in Warschau und den städtischen Kreditanstalten sind von der Stundung ausgenommen.

##### § 3.

###### Kleinere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. b.) sind von der Stundung im Ausmaße von monatlich 5% oder am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung, jedoch mit der Einschränkung ausgenommen, daß der Mindestbetrag, den der Schuldner auf Verlangen zahlen muß und der Höchstbetrag, den der Gläubiger fordern kann, beträgt:

bei Forderungen aus laufender Rechnung und Einlagescheinen 300 und 1000 Kronen,  
bei Forderungen aus Einlagebüchern 100 und 300 Kronen,

bei Forderungen an Anstalten des Kleinkredites höchstens 100 Kronen.

Hat der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 mehr als das geleistet, wozu er nach den jeweiligen Stundungsvorschriften verpflichtet war, so kann er den Überschuß bei den späteren Monatszahlungen in Anrechnung bringen.

##### § 4.

###### Größere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. b.) sind von der Stundung im Ausmaße bis zu 50% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung ausgenommen, wenn die Rückzahlung notwendig ist:

a) zur Berichtigung von Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben,

b) zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Raten von den in § 1, lit. a), bezeichneten Forderungen.

c) zur Auszahlung von Gehältern oder Löhnen der im eigenen Betriebe angestellten Personen,

d) zur Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes,

e) zur Berichtigung der laufenden Auslagen einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Körperschaft.

Eine weitere Zahlungspflicht besteht erst nach Ablauf von dreißig Tagen seit der letzten Zahlung.

Der Schuldner kann die Bescheinigung der Notwendigkeit der unter a) bis e) bezeichneten Zahlungen verlangen und die Beträge unmittelbar den ausgewiesenen Gläubigern auszahlen.

Die Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf eine andere Rechnung bei derselben Kreditanstalt unterliegt keiner Beschränkung, doch wird dadurch das in den §§ 3 und 4 bezeichnete Ausmaß der Teilzahlungen nicht berührt.

#### § 5.

##### Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Auf jene Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die dem Versicherten nach dem 30. Juli 1914 zugefallen sind oder die als Darlehen gegen Verpfändung der Polizze gebühren, finden bis zum Betrage von 4000 K die §§ 3 und 4 in der Weise Anwendung, wie sie für Forderungen aus Einlagebüchern gelten.

#### § 6.

##### Einschränkung der Ausnahmen.

Wenn der Inhaber einer laufenden Rechnung aus diesem Titel am 30. Juli 1914 Schuldner der betreffenden Kreditstelle war, so ist nur die Zinszahlung (§ 2) von der Stundung ausgenommen.

Ein Anspruch, daß Zahlungen auf Grund des § 3 und des § 4 innerhalb desselben Monats nebeneinander geleistet werden, besteht nicht.

#### § 7.

##### Aberkennung der Stundung einer Wechselforderung.

Das Gericht kann die Stundung einer Wechselforderung (§ 1, lit. d) aufheben und die Wechselschuldner verpflichten, die Schuld

auf einmal oder in Raten und längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet zu zahlen, wenn der Gläubiger die Zahlung außergerichtlich gefordert hat und bescheinigt, daß der Schuldner oder einer von mehreren Schuldnern die Zahlung ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft leisten kann.

Die gerichtliche Klage ersetzt in diesem Falle den Protest wegen Nichtzahlung.

(Fortsetzung folgt im nächsten Amtsblatte.)

## 22. Einlösung von Requisitionsscheinen.

Sobald der Ort der Leistung nicht mehr im unmittelbaren Operationsbereiche liegt, können Requisitionsscheine, bei denen der Verdacht einer Fälschung ausgeschlossen ist, unter nachbenannten Bedingungen allmählich eingelöst werden:

1. Wenn sie auf Beträge bis 500 K lauten.
2. Wenn durch die Nichteinlösung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie gefährdet werden würde.

## 23. Beschlagnahme von Flachs, Werg, Hanf und Garn.

Mit Nr. 16.966 hat das M.-G.-G. Lublin die Beschlagnahme von Flachs, Werg, Hanf, sowie Garn und Leinwand angeordnet.

Die Gendarmerieposten haben vorläufig die obgenannten Materialien bis zum 30./I. 1916 zu requirieren und an einem dazu geeigneten trockenen Orte in der Gemeinde zu hinterlegen. Die Bevölkerung ist eindringlichst und wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß jede Verheimlichung einer Selbstschädigung gleichkäme, da nach dem 30./I. 1916 bei Revisionen vorgefundene Mengen schonungslos konfisziert werden müßten.

Bei den Requisitionen ist derselbe Vorgang einzuhalten wie bei der Beschlagnahme von Metallen, Wolle und Gummi und können die nämlichen Bescheinigungsformulare benützt werden, die Namen des Übergebers, Gewicht und Art der Ware zu enthalten haben.

Bis 5./II. 1916 ist beim Kreiskommando ganz kurz summarisch zu melden, wieviel beim betreffenden Posten gesammelt wurde.

Bezüglich des Übernahmestages in der Gemeinde werden seinerzeit die einzelnen Posten rechtzeitig verständigt werden und erfolgt die Ausbezahlung sofort bei der Übernahme zu Händen des jeweiligen Übergebers. Es werden daher auch die betreffenden Gemeindeglieder, die Flachs, Werg etc. abgeliefert haben, zu dem Termine stellig zu machen sein.

Natürlich ist mit der Beschlagnahme von Flachs, Werg, Hanf, Garn, Leinwand, die Ausfuhr dieser Waren nach Galizien oder auch in die von deutschen Truppen besetzten Gebiete Polens strengstens verboten und ist die Einhaltung dieses Ausfuhrverbotes durch die entsprechende Bewachung an den Übergangsstellen zu kontrollieren.

## 24. Übereinkommen mit David Rojt bezüglich Metalleinkauf.

David Rojt, Kaufmann in Janów, hat sich am 22./XII. 1915 beim k. u. k. Kreiskommando zur Durchführung von Einkäufen der durch die Bevölkerung gesammelten Munition, Patronen, Hülsen etc., sowie unbrauchbaren Metallgegenstände angetragen und wird ihm der Ankauf der obgenannten Materialien unter den unten angeführten Bedingungen gestattet.

1. David Rojt verpflichtet sich, alle Einkäufe nur im Gebiete des Kreises und für Rechnung des Kreiskommandos Janów durchzuführen und sämtliche angekaufte Gegenstände unverzüglich zur Gänze entweder an den nächstgelegenen Gendarmerieposten oder an das k. u. k. Zentralmagazin in Janów abzuführen.

2. Verpflichtet er sich, bei Beginn der Aufkäufe beim zugehörigen Gendarmerieposten zu melden und ebenso nach Beendigung dortselbst über den Vollzug zu berichten. Nach diesem Vollzugstermin ist jede Sammlung in diesem Rayon unstatthaft.

## 25. Identitätskarten.

### Aufforderung zur Ausweiseleistung.

Ich mache neuerlich alle Gemeindevorstellungen zur entsprechenden weiteren Verlautbarung darauf aufmerksam, daß im Sinne des § 1 der Verordnung des Armeekommandanten vom 25. August 1915, V.-Bl. Nr. 35, jedermann verpflichtet ist, sich auf behördliches

Verlangen über seine Person, seine Identität und Beschäftigung auszuweisen. Hinsichtlich dieser Verpflichtung zur Ausweiseleistung wurde angeordnet, daß alle Personen vom 15. Lebensjahre angefangen eine vom Gemeindevorsteher ausgefertigte und vom Gendarmerie-Posten-Kommando bestätigte Identitätskarte besitzen müssen. Diese Identitätskarte, welche jedermann bei sich zu tragen verpflichtet ist, muß unentgeltlich ausgefolgt werden.

Da wahrgenommen wurde, daß fremde, unbekannte Individuen sich im Kreise herumtreiben, werden hiemit alle Gendarmerieposten, Gemeindevorsteher, Bürgermeister und Sołtysen beauftragt, alle im Bereiche ihrer Gemeinde bzw. Ortschaften **angetroffenen fremden** Leute zur Ausweiseleistung zu verhalten. Jene, welche keine oder nicht entsprechende Dokumente besitzen, sind festzunehmen und dem nächsten Gendarmerieposten einzuliefern.

Die Gendarmerieposten erhalten den Auftrag, in Hinkunft gelegentlich der Patrouillengänge verdächtige Passanten anzuhalten und zur Ausweiseleistung aufzufordern. Leute, die sich nicht ausweisen können, sind zu verhaften und dem Kreiskommando einzuliefern.

An alle Katastralgemeindeämter und Stadtgemeinden werden je 1000 Identitätskarten ausgegeben, welche sie weiter an die Sołtysen zu verteilen haben werden.

## 26. Vorbeugungsmaßnahmen gegen Fluchtversuche russ. Kriegsgefangener.

Die Gendarmerieposten und Gemeindevorsteher haben die **Zivilbevölkerung** in weitestgehender Weise aufzuklären, daß Vorschubleistung zur Ermöglichung der Flucht russ. Kriegsgefangener, sei es durch Gewährung von Unterkunft in Häusern, Ställen, Hütten etc. oder durch Verheimlichung von anderweitigen Unterschlüpfen geflüchteter russ. Kriegsgefangener, ferner durch Abgabe von Zivilkleidern an diese strengstens bestraft wird.

Jede **Militärperson** ist verpflichtet, Kriegsgefangene, welche ohne Aufsicht angetroffen werden, anzuhalten, zu verhaften und der nächsten Militärbehörde abzugeben. Gegen renitente Kriegsgefangene oder solche, die sich der Verhaftung durch Davonlaufen entziehen wollen, ist rücksichtslos von der Waffe Gebrauch zu machen.

## AVISO.

### 1. Aufruf.

Bei Stanislaus Czajkowski in Dąbrówka daniszowska und Peter Losek in Śląsko wurden je ein, allem Anscheine nach vom Diebstahle herrührendes Pferd und je ein Bauernwagen beschlagnahmt.

Eines dieser Pferde ist ein Hengst, 4 Jahre alt, silbergrau, von mittlerer Größe und mit einem kurz gestutzten Schweif, das andere eine Stute, gegen 6 Jahre alt, braun, mit einer silbergrauen Mähne und ebenfalls einem kurz gestutzten Schweif.

Von den Wägen ist einer für zwei, der andere für ein Pferd eingerichtet.

Die besagten Gegenstände dürften in der Umgebung von Radom gestohlen worden sein, indem dieselben von Radom durch Franz Suski, Josef Pawłowski und Adolf Borowiec nach Śląsko zur Schwester des Franz Suski, Lucia Wolska gebracht und dort weiter veräußert wurden.

Die beschlagnahmten Pferde wurden dem Sołtys Franz Kolenda in Lipsko in Verwahrung und Verpflegung übergeben, die Wägen dagegen befinden sich am Gendarmerieposten in Lipsko.

Die sich etwa meldenden rechtmäßigen Eigentümer der fraglichen Pferde und Wägen wollen angewiesen werden, behufs Legitimierung und Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik zu erscheinen.

Militärgericht  
des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

---

2. Das nächste Amtsblatt erscheint am  
15. Jänner.

---

Der k. u. k. Kreiskommandant beurlaubt.

**THEODOR WENDERLING, m. p.,**  
Major.

Abgeschlossen: 2. Jänner 1916.

Ausgegeben: 3. Jänner 1916.

**Wenderling, m. p.,**  
Major.

